

# Eckpunkte Sonderpädagogische Förderung

10.12.2009

## 1. Grundsätze

Die **allgemeine Schule** ist zuständig für alle Schülerinnen und Schüler; dieses schließt alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler ein.

Die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen, geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung verstehen sich grundsätzlich als notwendige Ergänzung und Schwerpunktsetzung der allgemeinen Schule, also als subsidiäre Maßnahme. Alle Förderschwerpunkte sind in einem integrativen Schulsystem gleichrangig.

Sonderpädagogische Förderung und Unterstützung als Hilfeleistung ist, dem Leitgedanken der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung folgend, personenbezogen, nicht institutionenbezogen zu gewähren. Daraus folgt, dass auf der Basis der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs eine schülerbezogene Ressourcenzuweisung erfolgt („Die Ressource folgt dem Schüler.“).

## 2. Sonderpädagogische Bildungszentren

Sonderpädagogische Bildungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen durch **Diagnose, Beratung, Förderung und Unterricht** von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Schulformen und Bildungsgängen.

Die **Bündelung von Förderschwerpunkten** ist aufgrund der multifaktoriellen Bedingungen von Behinderungen pädagogisch geboten. In Abhängigkeit von der Zahl der geförderten Schülerinnen und Schüler ist zwischen überregionalen und regionalen Sonderpädagogischen Bildungszentren zu unterscheiden.

Die Leitungen der Sonderpädagogischen Bildungszentren üben die Fach- und Dienstaufsicht für die ihnen zugeordneten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher in allen integrativen Arbeitsfeldern aus. Sie sorgen für die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung sowie die Professionalisierung in den verschiedenen sonderpädagogischen Arbeitsfeldern.

Bei der Einrichtung neuer Standorte mit dem Schwerpunkt „integrative Förderung“ übernehmen die Sonderpädagogischen Bildungszentren Steuerungs- und Unterstützungsaufgaben.

Zur **Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs** und zur **Festlegung der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen** werden flächendeckend Sonderpädagogische Bildungszentren eingerichtet, die aus bestehenden Sonderschulen entwickelt werden:

- Bildungszentrum für Hörgeschädigte/Gehörlose/Mehrfachbehinderte
- Bildungszentrum für Sehbehinderte/Blinde/Mehrfachbehinderte
- Bildungszentren für Körperbehinderte/Geistigbehinderte/Mehrfachbehinderte



- Bildungszentren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sprache/Lernen/Verhalten
- Bildungszentrum für Schülerinnen und Schüler mit autistischem Verhalten und für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen, geistigen und seelischen Erkrankungen

### 3. Diagnosegeleitete Integration

Die erste Diagnose soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt stattfinden. Sie beginnt spätestens im Kontext der Viereinhalbjährigen-Vorstellung in der allgemeinen Schule. Hier werden in Kooperation mit dem zuständigen Bildungszentrum die vorschulischen Fördermaßnahmen festgelegt. Damit übernimmt sowohl die allgemeine Schule als auch das Bildungszentrum die Verantwortung für die Entwicklung dieser Kinder.

Die Sonderpädagogischen Bildungszentren erstellen auf Veranlassung der Schulleitungen oder der Sorgeberechtigten ein sonderpädagogisches Gutachten. Die Diagnostik und die Erstellung der Gutachten werden von sonderpädagogischen Fachkräften durchgeführt.

Das sonderpädagogische Gutachten wird über das zuständige Bildungszentrum an das **Amt für Bildung** weitergeleitet. Die Regionale Schulaufsicht und die Schulaufsicht Sonderpädagogik prüfen das Gutachten und entscheiden – ggf. unter Heranziehung externen Sachverständigen – über die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist ein Verwaltungsakt; Einzelheiten werden in einer Rechtsverordnung festgelegt.

Besteht keine Einigkeit zwischen den sonderpädagogischen Bildungszentren, der Schulaufsicht und/oder den Sorgeberechtigten, wird eine **Klärungsstelle „Sonderpädagogische Förderung“** eingeschaltet.

### 4. Förderplan und Ressourcenzuweisung

Auf der Basis der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt nach vorgegebenen Standards eine **schülerbezogene Ressourcenzuweisung**. Das sonderpädagogische Gutachten enthält bereits Empfehlungen für den Förderplan. Auf Grundlage des Gutachtens entwickeln die Pädagoginnen und Pädagogen an den allgemeinen Schulen gemeinsam mit den Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen der Bildungszentren einen individuellen Förderplan.

Grundsätzlich gilt: Die integrative sonderpädagogische Förderung erfolgt

- in gemeinsamem, individualisiertem Unterricht mit Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf,
- ggf. differenziert nach Inhalt und Ziel,
- ggf. temporär durch eine von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen hauptverantwortlich durchgeführte Einzel- oder Kleingruppenförderung entweder der allgemeinen Schule oder in den jeweiligen Sonderpädagogischen Bildungszentren, wenn dies aus behinderungsspezifischen Gründen sinnvoll ist und dem Kindeswohl dient.



## 5. Beteiligung der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten haben nach dem Hamburgischen Schulgesetz einen **Anspruch** darauf, den bestmöglichen Lernort für ihre Kinder zu wählen, sofern dieser dem Kindeswohl im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 der UN-Konvention entspricht. Ausgehend vom festgestellten individuellen Förderbedarf jedes Schülers bzw. jeder Schülerin werden den Eltern ein optimales Förderkonzept und ein passgenauer Förderort nach Maßgabe des Kindeswohls vorgeschlagen. Auf dieser Grundlage wird es den Sorgeberechtigten ermöglicht, die Wahl des angemessenen Förderortes vorzunehmen.

## 6. Schrittweiser Ausbau der Integration

Schulen, die bisher **Integrationsklassen** (I-Klassen) und/oder **Integrative Regelklassen** (IR-Klassen) führen, nehmen Schülerinnen und Schüler aus der Region mit gutachterlich festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Förderbereichen auf. Ein Ziel der Steuerung durch die Bildungszentren muss sein, dass an den integrativ arbeitenden Schulen eine angemessene Balance zwischen Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erreicht wird.

Die Ressourcenzuweisung an Schulen mit **I-Klassen** und **IR-Klassen** richtet sich künftig nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Förderbereiche, beginnend mit den neu eingerichteten 1. und 5. Klassen ab dem Schuljahr 2010/11. Die bereits bestehenden I- und IR-Klassen wachsen mit heutiger Ausstattung auf.

Wird die für die Stellenzuweisung maßgebliche Zahl der an einem I- oder IR-Standort zu fördernden Schülerinnen und Schüler unterschritten, wird der Ressourcenüberhang an das **zuständige Sonderpädagogische Bildungszentrum** abgegeben.

Überschreitet die Zahl der Anträge auf integrierte sonderpädagogische Förderung die Aufnahmekapazität der bestehenden I- und IR-Standorte, werden in den Regionen **neue Standorte mit dem Schwerpunkt „integrative Förderung“** eingerichtet, und zwar aufwachsend von Klasse 1 (Primarschule) sowie Klasse 5 bzw. 7 (Stadtteilschule und Gymnasium). Die Begleitung und Betreuung der neuen Standorte übernimmt das Sonderpädagogische Bildungszentrum. Es stellt den neuen Standorten zudem das entsprechende Personal zur Verfügung. Grundsätzlich gilt: Ab dem Schuljahr 2010/11 soll in **jedem Anmeldeverbund** mindestens eine integrative Primarschule und in jeder Region eine integrative Stadtteilschule vorhanden sein.

Abweichend hiervon kann auch eine **Einzelintegration** erfolgen, wenn die besonderen Umstände – beispielsweise Schulweg oder Geschwister – eine dem Förderbedarf des Schülers bzw. der Schülerin angemessene Förderung erlauben.